Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 13

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abonnemente . Prete:

Salbjährlich ohne Feuilleton: Fr. 2. 20; mit Feuilleton: Fr. 3. 70.

Franto b. b. Schweiz.

Mro. 13.

-

Schweizerisches

Einrud . Gebühr :

Die Petitzeile ober beren Raum 15 Rappen.

Bei Wieberholungen Rabatt.

Senbungen franto.

Volks-Schulblatt.

25. März.

Sechster Jahrgang.

1859.

Inhalt: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau (Forts.). — Referat über die Frage. Welche Ansorberungen 2c. 2c. — Schul=Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, Baselland, Luzern, Aargau, Schwhz, Thurgau, Graubünden, Wallis. — Anzeigen. — Feuilleton: Blätter aus dem Tagebuch eines Pfarrvikars (Forts.). — Miscellen.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Ranton Aargau.

(Fortsetzung.)

- § 21. Die wissenschaftlichen Fächer bes Bildungskurses sind :
- 1) Lesen, Memoriren und Besprechen des Lese= und Memorirstoffes, wöchentlich 2 Stunden.
- 2) Kopf= und Zifferrechnen in praktisch angewandten Uebungen, wöchent= lich 2 Stunden.
 - 3) Uebungen im Schön= und Rechtschreiben, mit sthlistischen Aufsätzen, wöchentlich 2 Stunden.
 - 4) Vorlesungen und Besprechungen über die wichtigsten und nothwenstigsten Gegenstände der Erziehungslehre nach einem von der Erziehungsbeirektion genehmigten Lehrbuche, wöchentlich 2 Stunden.
 - 5) Haushaltungskunde nach einem anerkannten Handbuche, nebst Anleitung zur Führung eines Hausbuches, wöchentlich 2 Stunden.

Die nöthigen Uebungen im Messen und Zeichnen von Gestalten, Formverhältnissen und Mustern sind während des Unterrichts in den Handarbeiten mit der Anleitung zum Zuschneiden, Musterschneiden und Sticken zu verbinden.

- § 22. Das Lesen, Erklären und Besprechen des Gelesenen und Memoriren soll richtiges Denken, sinngemäße Betonung, das Berständniß der verschiedenen Darstellungsformen, richtige und fertige Ausdrucksweise und sichere Rechtschreibung befördern.
- § 23. Das Kopf= und Zifferrechnen, welches in wechselseitige Beziehung zu einander zu bringen und vorzüglich auf die Bedürfnisse des

bürgerlichen Lebens und die Verkehrsverhältnisse anzuwenden ist, soll ein geordnetes, folgerichtiges Denken und eine sichere Kenntniß der Werthe der hauswirthschaftlichen Gegenstände zu erzielen trachten.

§ 24. Die Uebungen im Schönschreiben sind mit denen in der Rechtschreibung und im Aufsatze zu verbinden, wenn aber nöthig, besonders etwa im Anfange, auch in eigenen Stunden zu betreiben.

Der Stoff für die orthographischen und stylistischen Uebungen soll vorzugsweise aus der Haushaltungskunde, Erziehungslehre und dem Gebiete des künftigen Berufslebens genommen werden, wobei namentlich auch die Anfertigung von Verzeichnissen und Inventarien, die Ausstellung von Conti, Zeugnissen und dergleichen, die Entwerfung von Bestellungen, Lehrverträgen und andern in den Kreis der weiblichen Geschäfte einschlagenden Ausschlagen zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf die Darstellungsform sollen die Zöglinge vorab in der erzählenden, beschreibenden und betrachtenden Briefform, sowie in den amtlichen Berichterstattungen der Arbeitslehrerinnen geübt werden.

§ 25. Die Mittheilungen und Besprechungen aus dem Gebiete der Erziehungslehre sollen in sustematischer Ordnung der Gegenstände und einsacher, gemeinsasticher Sprache Ausschluß geben über die leibliche, geistige und gemüthliche Behandlung und Pflege der Schülerinnen, über das gegenseitige Verhältniß und Benehmen zwischen Lehrerin und Kindern, über die Schulsührung und Handhabung der Schulzucht, über Belohnungen und Strafen, über das Betragen der Kinder in und außer der Schule unter sich und gegen Andere, und insbesondere über die Gewöhnung dersselben an Thätigkeit, nütliche Geschäftigkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Sinsachheit und weibliche Sittsamkeit.

Die Einführung in die gesetzlichen Borschriften über die Arbeitsschulen hat die Zöglinge nach Mitgabe des Schulgesetzes, der Bollziehungs-Bersordnung und der Schulordnung, sowie mit Berücksichtigung von Kettigers "Arbeitsbüchlein", bekannt zu machen mit der Aufgabe und der Einrichstung der Arbeitsschule, mit den Unterrichtsgegenständen, mit der Abtheislung und stusenweisen Beschäftigung der Klassen, mit den Erfordernissen des Schullokals und Arbeitsmaterials, mit der Anstellung, den Rechten und Pflichten der Arbeitslehrerinnen, mit ihren Berhältnissen zu den vorgessetzten Schuls und Gemeindsbehörden, so wie auch zu den Aeltern, mit ihrem Wandel und Benehmen im Leben und endlich mit ihrer pflichtsmäßigen Schriftensührung und Berichterstattung.

§ 26. Die Haushaltungskunde foll die wichtigften weiblichen

Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung und Familienleben, sowie die Besorgung des Gemüsebaues und des Blumengartens u. s. w. besprechen und in Allem auf Ordnung, Reinlichkeit, Nettigkeit, Einfachheit, haushälterische Sparsamkeit und das Bild einer guten, sinnigen Hausfrau abzielen.

Der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit wird namentlich auch durch zweckmäßige Anleitung zur Anlage und Führung des Hausbuches geweckt und gefördert werden.

- § 27. In einen Bildungskurs dürfen nicht mehr als dreißig Zöglinge aufgenommen werden.
- § 28. Wer in einen Bildungsfurs eintreten will, muß das siedzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ein Schulentlassungszeugniß und ein pfarramtliches Sitten= und Alterszeugniß mit befriedigenden Prädikaten vorslegen, nicht verehelicht sein und in der Aufnahmsprüfung die erforderlichen Vorkenntnisse bewähren.

Andere Töchter, welche sich nicht zu Lehrerinnen bilden wollen, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn nicht wirkliche Lehramtskandidatinnen dadurch vom Besuche des Lehrkurses ausgeschlossen oder im Unterrichte beeinträchtigt werden.

§ 29. Die Aufnahme der Zöglinge in einen Bildungskurs geschieht auf einmonatliche Probezeit, nach welcher die Aufsichtskommission, auf den Bericht der Oberlehrerin, über das Verbleiben eines jeden Zöglings im Kurse entscheidet.

Während dieser Zeit wird die Obersehrerin die Schülerinnen nicht nur nach ihrer geistigen und technischen Befähigung, sondern eben so sehr auch nach allen tenjenigen Eigenschaften des Gemüthes und Charakters sorgfältig überwachen, welche von einer guten Tochter überhaupt und von einer Lehrerin insbesondere gefordert werden.

§ 30. Die Oberlehrerin wird übrigens ihre Aufmerksamkeit auf die Befähigung und das Benehmen der Schülerinnen auch während des Kurses gewissenhaft fortsetzen und an denselben namentlich vornehme Ueber- hebung, fränkende Geringschätzung Anderer, das gute Vernehmen, störende Schwätzereien, oder ähnliche üble Gewohnheiten und Unarten des Charakters, so wenig als ein sonst ungeziemendes Betragen dulden.

Sollten in vorkommenden Fällen ihre Ermahnungen und Warnungen nicht fruchten, so hat sie der Aufsichtskommission davon Anzeige zu machen, und diese, nach erhobener Schuld, die betreffende Schülerin aus dem Kurse zu entlassen.

- § 31. Die aufzunehmenden Zöglinge haben sich bei der Vorprüfung in den weiblichen Handarbeiten nicht bloß durch Vorzeigen von Arbeiten, sondern durch Proben während der Prüfung selbst darüber auszuweisen:
- a. daß sie ohne Beihülfe einen Strumpf anfangen, fortstricken und vollenden können;
- b. daß sie ein zugeschnittenes Mannshemd in allen Theisen zu nähen wissen;
 - c. daß sie im Stande sind, auf Weißzeug einen Blätz regelrecht auf-
- d. endlich, daß sie Strümpfe zu verstechen und zu stückeln verstehen. In Bezug auf die Vorkenntnisse für den wissenschaftlichen Untericht wird gefordert:
 - a. Fertigkeit im Lesen;
 - b. Uebung im mündlichen und schriftlichen Wiedererzählen;
 - c. eine deutliche und ordentliche Handschrift;
 - d. hinlängliche Kenntniß ber beutschen Rechtschreibung; und
 - e. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit benannten ganzen Zahlen, so wie in den einfachsten Bruchrechnungen.
- § 32. In einem Wiederholungskurs dürfen nur bereits ansgestellte Arbeitslehrerinnen, so wie auch solche Lehramtskandidatinnen, welche seit ihrem Austritte aus einem Bildungskurse nicht angestellt wursten, aufgenommen werden.

Zum Besuche eines solchen sind alle diesenigen Lehrerinnen verspflichtet, welche entweder mit beschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen aus dem Bildungskurse entlassen worden sind, oder auch ohne Bildungskurs infolge anderwärts erhaltener Bildung beschränkte Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen, oder bei unbeschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen nach dem Inspektionsbericht der Oberlehrerin ihrem Beruse in irgend einer Weise nicht genügen.

Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen, welche einen Wiederholungskurs freiwillig mitzumachen wünschen, kann der Zutritt nur dann gestattet werden, wenn die Zahl (§ 27) der dazu verpflichteten Zöglinge es erlaubt.

§ 33. Eine angestellte Arbeitslehrerin, welche nach § 32 zum Bessuche eines Wiederholungskurses verpflichtet ist, kann auf Bericht der Oberslehrerin und das Gutachten des Bezirksschulrathes von der Erziehungsbirektion bei hinlänglichen Gründen für einmal dieser Berpflichtung entshoben werden; sie hat dann aber bei andauernder Anstellung jedenfalls den nächstfolgenden Wiederholungskurs zu besuchen.

Eine Lehrerin, welche zu einem Wiederholungsfurse verpflichtet ist, diesen aber ohne Dispensirung der Erziehungsdirektion nicht besucht, oder bei erhaltener einmaliger Dispens den nächstfolgenden nicht mitmacht, leistet dadurch auf ihre definitive Anstellung Verzicht, und ihre Stelle wird behufs definitiver Wiederbesetzung als erledigt betrachtet.

Dieses gilt namentlich auch von verheiratheten Lehrerinnen, welche wegen eingetretener Umstände den Kurs zum zweiten Male nicht besuchen können.

- § 34. Wenn eine anderwärts gebildete Arbeitslehrerin bei der Wahlschigkeitsprüfung ein bloß beschränktes Wahlfähigkeitszeugniß erhält, sich dann aber in der Schule nach allen Richtungen vollkommen befriedigend ausweist oder gar Vorzügliches leistet, so kann die Erziehungsdirektion, auf den Bericht der Oberlehrerin und das Gutachten des Bezirksschulzrathes, derselben, statt des Besuches eines Wiederholungskurses, zur Erslangung eines unbeschränkten Wahlfähigkeitszeugnisses eine zweite Wahlsfähigkeitsprüfung gestatten.
- § 35. Ein Wiederholungskurs kann werer mit einem Bildungskurse verbunden, noch in demselben Sommer, wenn auch getrennt, neben einem solchen abgehalten werden.
- § 36. Für die Wiederholungskurse sind die gleichen Lehrgegenstände und die gleiche Stundenzahl, wie für die Bildungskurse, vorgeschrieben.

Nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Bildung und technischen Gesschicklichkeit können jedoch einzelne Lehrerinnen entweder ganz oder theils weise vom Besuche einzelner Lehrfächer dispensirt werden. Diese Bestimsmung soll jedoch auf die Erziehungslehre und die Anleitung zur Schulsführung keine Anwendung sinden.

- § 37. Eben so gilt sür die Wiederholungskurse auch derselbe Lehrsplan, wie für die Bildungskurse, jedoch mit dem Unterschiede, daß in den Wiederholungskursen aller formale und theoretische Unterricht mit den das mit verbundenen Uedungen nur wiederholend, neu auffrischend und ergänzend behandelt werden soll, während die Gegenstände der praktischen Erziehung, die Behandlung des Unterrichtes und der Kinder, die Schulführung, so wie die amtliche Stellung der Lehrerin in ihren verschiedenen Beziehungen einläßlicher zu besprechen und besonders, mit Berücksichtigung der von jeder Lehrerin befolgten Weise und gemachten Erfahrungen, allsseitig zu erörtern und nach Mitgabe der sie bedingenden Verhältnisse grundsällich festzustellen und zu normiren sind.
 - § 38. Auf Grundlage bes in §§ 7 bis 26 für einen Bilbungsfurs

und des in §§ 36 bis 37 für einen Wiederholungskurs vorgeschriebenen Lehrplanes ist für jeden Kurs ein Stundenplan festzusetzen.

Derselbe wird den wissenschaftlichen Unterricht auf die verschiedenen Wochentage angemessen vertheilen, nie über zwei Stunden desselben nach einander folgen lassen, auf einen halben Tag höchstens fünf Unterrichts= und Arbeitsstunden ansetzen und auf die erste Stunde nach der weiten Herkunft immer eine Beschäftigung verlegen, bei der die Zöglinge körper= lich ausruhen und sich erholen können.

§ 39. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Bildungs- und Wiederholungskurse wird jeweilen von dem Bezirksschulrathe eine besondere Aufsichtskommission ernannt.

Dieselbe besteht aus einem Kursinspektor und vier sachverständigen Frauen oder Jungfrauen. Bei der Wahl derselben soll namentlich die Kenntniß der ländlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

§ 40. Die Aufsichtskommission trifft die nöthigen Vorkehren zur Abhaltung der nach § 5 angeordneten Bildungs- und Wiederholungskurse.

Sie ordnet im Einverständniß mit der Oberlehrerin die Vorprüfung für die Vildungskurse an und leitet dieselbe.

Sie entscheidet nach angehörtem Berichte der Oberlehrerin über die probeweise und definitive Aufnahme der Zöglinge, so wie in vorkommenden Fällen über deren Entlassung während des Kurses.

Sie setzt auf den Vorschlag der Oberlehrerin die Stundenpläne für die abzuhaltenden Kurse fest.

Sie dispensirt auf den gutächtlichen Bericht der Oberlehrerin oder infolge vorgenommener Prüfung Zöglinge des Wiederholungskurses von einzelnen Lehrfächern.

Sie überwacht durch öftere Besuche, allfällige Prüfungen und andere geeignete Mittel die Ordnung, den Unterricht und die Arbeiten des Kursses, ertheilt der Oberlehrerin die entsprechenden Weisungen und macht dem Bezirksschulrathe die nöthigen Mittheilungen.

Sie ordnet, unter Anzeige und Einladung an den Bezirksschulrath und die betreffenden Schulpflegen, die Schlußprüfungen der Kurse an und leitet dieselben.

Sie legt, auf den gutächtlichen Antrag der Oberlehrerin, dem Bezirksschulrathe die Wahlfähigkeitszeugnisse der Geprüften mit deren Noten über Betragen, Fleiß, Fortschritte und Wahlfähigkeitsstuse vor und ersstattet ihren Schlußbericht über die Leistungen des Kurses.

Die Leitung und Beaufsichtigung des wissenschaftlichen Unterrichtes liegt vorzugsweise dem Kursinspektor ob.

- § 41. Am Ende eines jeden Kurses wird eine öffentliche Hauptsprüfung abgehalten, welche zugleich die Wahlfähigkeitsprüfung der Zögslinge ist.
- § 42. Infolge dieser Prüfung werden auf den Bericht der Oberslehrerin und das Gutachten der Aufsichtskommission vom Bezirksschulrathe für die zum Lehramte tüchtig erfundenen Zöglinge Wahlfähigkeitsvorschläge auf zwei, vier oder sechs Jahre ausgefertigt und der Erziehungsdirektion sammt den Berichten und wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten zur Gesnehmigung oder Abänderung übermittelt.

Alle Zöglinge, welche nur ein Wahlfähigkeitszeugniß auf zwei ober vier Jahre erhalten, sind zum Besuche bes nächsten Wiederholungskurses verpflichtet, was im Zeugnisse berselben ausgesetzt wird.

Trägt eine angestellte Lehrerin aus ihrem zweiten Wiederholungskurse ein auf zwei oder vier Jahre beschränktes Zeugniß davon, so wird sie zu keinem dritten Kurse verpflichtet, sondern ihre definitive Anstellung läuft mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse ihres zweiten Wiederholungskurses zu Ende.

- II. Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeitsschulen.
- § 43. Die Arbeitsschulen eines jeden Bezirkes stehen unter der allsgemeinen Aufsicht der Schulinspektorate und der Schulpflegen.

Die besondere Aufsicht über dieselben liegt der Oberlehrerin des Bezirkes ob, welcher in jedem Schulkreise eine weibliche Aufsichtskommission beigegeben wird.

Die Schulinspektorate und Schulpflegen überwachen, nach Mitgabe ber gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, die äußern Verhältnisse ber Arbeitsschulen.

- § 44. Die Oberlehrerinnen bagegen haben mit den weiblichen Aufssichtskommissionen in den Schulfreisen die Schulführung, die Methodik und die Bedürfnisse des Unterrichtes, so wie das ganze innere Leben und Wirsken, die Ordnung und Oekonomie der Arbeitsschulen zu beaufsichtigen, zu fördern und zu leiten und bei den gesetzlichen Aufsichtsbehörden auf Abshülse wahrgenommener Uebelstände zu dringen.
- § 45. Die Oberlehrerin besucht jede Arbeitsschule ihres Bezirkes halbjährlich wenigstens einmal, und sonst, so oft es die Umstände erforbern oder der Bezirksschulrath in besondern Fällen ihr dazu den Auftrag ertheilt.

Ihre Schulbesuche wird sie also einrichten, daß sie dem Unterrichte jeweilen mehrere Stunden beiwohnt und zugleich die allfällig nothwendigen

Besprechungen sowohl mit der Lehrerin als mit den Mitgliedern der Aufssichtskommission pflegen kann.

Jeben Besuch trägt sie in die Chronik der Schule ein. (Forts. f.)

Meferat über die Frage:

Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzebung geforderten Leistungen genügen können? *)

(Beantwortet auf Grundlage ber von den Kreisspnoden darüber ausgestellten Gutachten, von der Vorsteherschaft der Schulspnode des Kantons Bern.)

Hehrung ber Schule, Mehrung ber Volksbildung, Höherstellung des Lehrerstandes ist mit Recht das Motto aller freisinnigen Volks- und Vilsdungsfreunde unserer Zeit. Wollen wir ein wahrhaft christliches, humanes, nach allen Beziehungen hin freies Geschlecht heranziehen, wollen wir die Quellen unsers Nationalreichthums nicht vertrocknen sehen, wollen wir in unserer Gesammtentwicklung nicht zurückbleiben und von all' den reichen und schönen Schöpfungen der Gegenwart bloß geschädigt, nicht aber gesfördert und gehoben werden, — so dürsen wir unsere Bildungsanstalten für die Lehrer der Hauptmasse des Volkes nicht in ihrem gegenwärtigen mangelhaften Zustande belassen, sondern müssen sie den Forderungen des Zeitgeistes entsprechend einrichten.

Die jeweilige Organisation der Lehrerbildungsanstalten eines Landes ist ein sicherer Maßstab für die Einsicht und den Geist Derer, die berufen sind, im Staatshaushalte eines Volkes regelnd einzugreifen.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkte, hat die Vorsteherschaft der Schulspnode der vorstehenden Frage vor andern den Vorzug geben müssen. Die bekannten Vorgänge von 1852 nöthigten dazu, der Gesammtzustand unseres Lehrerbildungswesens schien es zu erheischen, der Erlaß neuerer Schulgesetze wies auch darauf hin, so daß wir annehmen dursten, die Oringlichkeit einer allseitigen Besprechung dieses Gegenstandes werde allsgemein einleuchten. Daß uns trotzem einige wenige Kreisspnoden über die Wahl dieser Frage getadelt, hat uns nicht irre gemacht; wir glauben noch jetzt, das Rechte getroffen zu haben und werden darin auch durch

Die Reb.

^{*)} Dieses von herrn Schulinspektor Antenen verfaßte Reserat ist bei bem gegenwärtigen Stand der bernischen Seminarfrage ein nicht unwichtiges Aktenstück. Wir theilen basselbe in seinem ganzen Umfange mit, uns vorbehaltend, später darauf zurückzukommen-